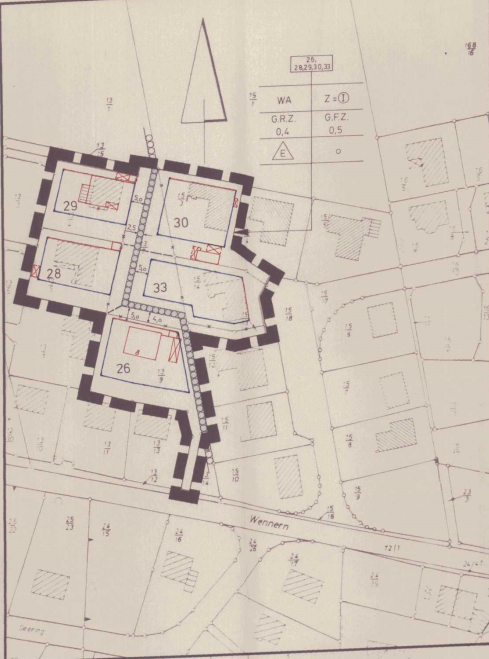


SATZUNG DER GEMEINDE ITZSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICH DES WEGES WENNERN“

3. ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUFHEBUNG/TEILAUFBEBUNG FÜR DEN BEREICH „EHEMALIGER SPIELPLATZ“

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1989 (SVOBl. Schl.-H S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde...



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung: FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 3. Änderung, § 97f) BauGB

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baukarte und die Darstellung des Plinhalts (PlanV 90) (BGBl. I, Nr. 3) vom 22. Januar 1991

- BAUGEBIET: § 9(1)1) BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9(1)1) BauGB, § 9.1 bis 11) BauVO
WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9(1)1) BauGB, § 16(2) sowie § 9.17 bis 21) BauVO
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauVO
G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauVO
Z=0 Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 16(4) und § 20(1) BauVO
Bauweise: § 9(1)2) BauGB, § 9.22 und 23) BauVO
o Offene Bauweise, § 22(2) BauVO
Nur Einzelhäuser zulässig,
Baulinie, § 23(2) BauVO
Baugrenze, § 23(3) BauVO
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1)2) BauGB, § 23(1) BauVO
Straßenbegrenzungslinie, § 9(1)1) BauGB
Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung: § 9(1)25) BauGB
Knick- / Wallbewuchs,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
Katasteramtliche Flurstücksnummer,
Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
Vermessungslinien mit Maßangaben,
Bereich der baulichen Festsetzungen,
In Ausicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

TEIL „B“ TEXT:

In übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 3, Az. IV 81d - 813/04 - 60 4313

Verfahrensvermerke

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.1988
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang der Bekanntmachungstafel von ... im örtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.01.1989 erfolgt.
2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.1988 ist nach § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.1991 zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, ist erfolgt § 3 Abs 2 BauGB.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist am 18.09.1990 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05.1991 bis zum 06.06.1991 während der Dienststunden ... nach § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.04.1991 in der Zeit ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... bis zum ... durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8 Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.09.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 28.07.1992 AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

9 Der katastermäßige Bestand am 30.01.92 sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEEBERG DEN 10.07.1992

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 05.11.1992 bestätigt, daß ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ... in Aussicht genommene Rechte vorläufig bestehen werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs 4 LBO erteilt.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 11.11.1992 AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt. ITZSTEDT DEN 11.11.1992

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan ... die Genehmigung ... während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.1992, in der ... vom Segeberger Zeitung ... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Entschärfen von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.11.1992 in Kraft getreten.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 19.11.1992 AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG